

FIRMENAUTO

GESCHÄFTSWAGEN | FLOTTEN-MANAGEMENT | FINANZEN

EFT 10/2008 | 80318 | € 3,00

www.firmenauto.de

RECHT

Flottenbetreiber auf
der sicheren Seite

BELEGEXEMPLAR

Seite 50

Mit dem Gesetz über
die Haftung

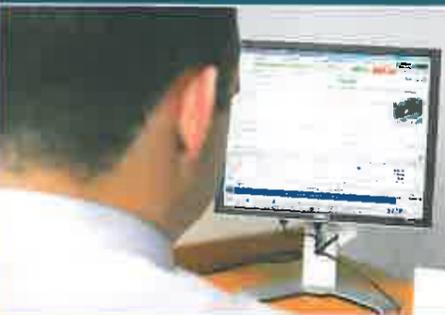
GARANTIE

Was Neuwagenkäufer
erwarten können

6 JAHRE
GARANTIE

SOFTWARE

Fuhrparksteuerung
leicht gemacht



MANAGEMENT

INTERNATIONALE
FLOTTEN RICHTIG
VERSICHERN



KAUFBERATUNG

Alles über den Citroën C5

Unfallpfer müssen mit Kürzungen rechnen, wenn sie ihren Schaden auf **Gutachtenbasis** oder **per Kostenvoranschlag** abrechnen. Doch dagegen kann man sich wehren



WENIGER GELD IN DER

Das krachte ordentlich auf der Kreuzung in Aschaffenburg. Klare Sache: Der Passat-Fahrer hatte Franz Ludwig (Name von der Redaktion geändert) die Vorfahrt genommen. Ludwig ließ den Schaden an seinem VW Golf von einem freien Sachverständigen schätzen und reichte das Gutachten der gegnerischen Versicherung ein. »Darauf verwies der Versicherer meinen Mandanten an eine freie Werkstatt im 30 Kilometer entfernten Bad König«, sagt Frank Häcker, Verkehrsanwalt in Aschaffenburg.

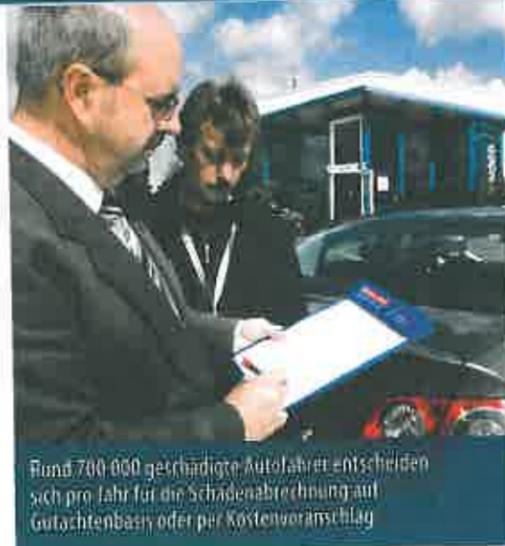
Kein Einzelfall. Fast alle Autoversicherer überprüfen Kostenvoranschläge und Sachverständigengutachten und vergleichen die Kosten mit freien Werkstätten. »Es geht nicht darum, Euro zu vermeiden«, erläutert Sabine Schaffrath, Pressesprecherin der Allianz. Ein Gutachten oder ein Kostenvoranschlag sei nur eine Schätzung der erforderlichen Kosten. Das müsse stets geprüft werden.

Scheinbar fallen die Gutachten aber stets zu hoch aus. Denn regelmäßig streichen die Versicherer Ersatzteilaufschläge und Kosten für den Transport in die Lackiererei oder kürzen den Arbeitslohn. »Die Versicherer verweisen dabei darauf, dass die von ihnen benannte Werkstatt gleichwertig für weniger Geld arbeitet«, sagt Jörg Elsner, Vorsitzender der Ver-

kehrsanwälte im Deutschen Anwaltverein (DAV) aus Hagen. Eigentlich sind Unfallpfer in ihrer Entscheidung frei. Sie können, müssen ihr Auto aber nicht reparieren lassen. Jedes Jahr machen rund 700.000 Unfallgeschädigte auf Basis eines Sachverständigengutachtens oder eines Kostenvoranschlags der Werkstatt fiktiv Reparaturkosten in Höhe von 900 Millionen Euro geltend.

Wer fiktiv abrechnet, erhält auf keinen Fall die Mehrwertsteuer ersetzt. Das hat der Gesetzgeber bereits 2002 entschieden. Doch nun kürzen die Assekuranzen bei der fiktiven Abrechnung fast immer weitere Beträge. So im Fall Ludwig, dem die Versicherung weitere 15 Prozent strich. Ob diese Kürzungen rechtlich haltbar sind, sei aber gerichtlich noch nicht entschieden, so Jurist Elsner.

Doch seit Mitte 2003 machte der Bundesgerichtshof den Versicherern mit dem so genannten Porsche-Urteil einen Strich durch die Rechnung (Az.: VI ZR 398/02). Grundsatz: Die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten auf der Grundlage der Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt ist möglich. »Es gibt aber keine Aussage im Urteil, dass die Versicherer nun immer ohne Prüfung Maximalwerte akzeptieren müssen«, sagt Jens Bartenwer-



Rund 700.000 geschädigte Autofahrer entscheiden sich pro Jahr für die Schadenabrechnung auf Gutachtenbasis oder per Kostenvoranschlag

fer vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Können der Versicherer eine günstigere, in der Nähe gelegene und gleichwertige Reparaturmöglichkeit nachweisen, müsse der Kunde diese Kürzungen akzeptieren.

Doch was bedeutet »in zumutbarer Entfernung«? Und auch mit der »Gleichwertigkeit« kann es Probleme geben. So gibt selbst Bartenwerfer zu, dass das Verweigerungsrecht bei neuen Fahrzeugen rund sechs Monate lang nicht funktioniert. Diese Zeit benötigten freie Werkstätten,



»Regelmäßig streichen Versicherer die Kosten für Ersatzteile oder kürzen den Arbeitslohn«

Jörg Elsner, Vorsitzender der Verkehrsanwälte im Deutschen Anwaltverein (DAV)

»Wer sein Auto mit Schaden verkauft, muss damit rechnen, dass der Käufer ihm die volle Höhe der Reparaturkosten abzieht«, sagt Ulrich Dilchert, Chefjurist des Zentralverbandes des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK). Daher würden die Versicherer maßgeblich in die Handlungsfreiheit der Autofahrer eingreifen.

Unfallgeschädigte haben durchaus Chancen vor Gericht, wenn sie sich gegen eine solche Behandlung wehren. Eine Sammlung einschlägiger Urteile finden sich im Internet-Forum Captain-huk (www.captain-huk.de). »Noch ist die Bundesrepublik ein Flickenteppich unterschiedlicher Entscheidungen«, sagt Anwalt Häcker. Im Fall Ludwig billigte das Gericht dem Unfallopfer die volle Entschädigung laut Gutachten zu. Grund: Der Wagen war mittlerweile in Eigenregie repariert worden, eine Instandsetzung in einer anderen, günstigeren Werkstatt daher faktisch gar nicht mehr möglich. »Die rechtlichen Probleme bei einem Unfall können Laien überhaupt nicht beurteilen. Ich rate daher, um Waffengleichheit herzustellen, sofort zum Anwalt zu gehen«, so Volker Lempp, Chefjurist des Automobilclubs Europa (ACE) aus Stuttgart. Mit Ausnahmen von Bagatellschäden in Höhe von bis zu 500 Euro, müssten die Anwaltskosten vom gegnerischen Versicherer getragen werden.

Wie der Streit um die fiktive Abrechnung letztendlich ausgeht, ist ungewiss. Grundsätzlich abschaffen möchten die Versicherer diese Dispositionsfreiheit wohl nicht. »Dazu gibt es keine Initiative«, heißt es beim GDV. Doch der Druck auf die Schadenregulierung dürfte steigen. Denn

die Branche befindet sich derzeit in einem gnadenlosen, hausgemachten Preiskrieg. Daher hat die Huk-Coburg, zweitgrößter Autoversicherer, bereits mit der Gründung des »Goslar-Instituts« eine große Kampagne eingeleitet. Künftig will man Verbraucher »offensiv in Sachen Schadenmanagement« informieren. Gleichzeitig über die Assekuranzen mit Sonderkonditionen die sie bei Partnerwerkstätten für hohe Auftragsvolumen erhalten, einen erheblichen Druck auf die Preise aus. So könne etwa Huk-Coburg und VHV (Hannover) auf knapp zehn Millionen Kunden zurückgreifen, die sie im Schadenfall in rund 1.200 Partnerwerkstätten lotsen.

Zwar verweist die Huk-Coburg bei der fiktiven Abrechnung auch auf Partnerwerkstätten, doch statt Sonderkonditionen würde nur der ausgehängte Stundensatz berücksichtigt. Die ausgehandelten Rabatte wären nicht für jedermann zugänglich, so der Versicherer. Noch nicht. Denn die Huk-Coburg lässt bereits verbreiten, dass die üblicherweise den Versicherern in Rechnung gestellten Werkstattkosten eigentlich um 40 bis 60 Prozent zu hoch ausfielen. Derzeit kürzen die Gesellschaften die Gutachten erst um rund 20 Prozent. Da könnte noch einiges auf die Unfallgeschädigten zukommen.

Text: Uwe Schmidt-Kasperek, Fotos: Adpic, Joachim Mottl

TIPPS

- Beweise sichern (Fotos)**
- Kostenvoranschlag der Werkstatt nur für Bagatellschäden einreichen**
- Sachverständigengutachten ist ab 600 Euro notwendig**
- Kostenübernahmeerklärung der Versicherung ermöglicht, die Reparatur bargeldlos abzurechnen**
- Wertminderung wird angesetzt bei erheblicher Beschädigung jüngerer Autos – das Auto gilt dann als Unfallwagen**
- Wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Dann zahlt die Versicherung nur die Wiederbeschaffungskosten minus Restwert.**
- Abschlepp-, Abmeldekosten und Kostenpauschale für Telefon und Porto, Ausfallgeld oder Mietwagen muss der Gegner ersetzen.**

sich neue Reparaturtechniken anzueignen. Außerdem bezweifeln Experten grundsätzlich, dass nicht markengebundene Werkstätten alle Reparaturen gleichwertig ausführen können. Heute einen Mercedes, morgen einen VW Golf und übermorgen einen Mazda MX5, damit seien viele freie Reparatoren überfordert. »Wenn es um die Sicherheit geht, also tragende Karosserieteile ersetzt werden müssen, dann haben diese Werkstätten oft nicht die passenden Werkzeuge«, warnt Wolfgang Nover, Präsident des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter Kfz-Sachverständiger (BVK).

Zudem seien markengebundene Werkstätten schon deshalb teurer, weil sie die Garantien in ihrer Kalkulation mit berücksichtigen müssten. Manche Hersteller geben acht Jahre Garantie auf Durchrostung. Und die Bindung der Garantie an die Reparatur in der Markenwerkstatt habe der BGH 2007 bestätigt (Az.: VIII ZR 187/06). Damit ist nach Einschätzung von DAV-Anwalt Elsner der Vergleich mit freien Werkstätten ausgehebelt. »Beim Bundesgerichtshof kommen die Versicherer niemals damit durch, an eine konkrete freie Werkstatt zu verweisen. Denn ist die Garantie gefährdet, ist eine Reparatur nicht mehr gleichwertig«, so Anwalt Elsner. Das kostet den Unfallgeschädigten bares Geld.